

3416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche - am 31. Juni 1961 für Österreich in Kraft getreten - ist mit 70 Staaten als Vertragsparteien eines der weltumspannendsten Übereinkommen auf dem Gebiete des Zivilrechts geworden. Da Schiedssprüche aus Staaten, die dem Übereinkommen nicht angehören, daher immer seltener werden, ist der österreichische Vorbehalt nach Art. I Abs. 3 erster Satz des genannten Übereinkommens nicht mehr notwendig. In derartigen Fällen ist aber die Qualität des Schiedsspruchs auch nicht geringer, da ja die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und des angewendeten Verfahrens- und Sachrechts nicht unbedingt vom Ort des Schiedsspruchs abhängig sind.

Dazu kommt noch, daß auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts im Rahmen der Vereinten Nationen, der Kommission der Vereinten Nationen über Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), seit dem in Rede stehenden Übereinkommen nicht nur Schiedsverfahrensregeln (1976), sondern auch ein Modellgesetz über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1985) ausgearbeitet und angenommen worden sind, was ebenfalls zur Bildung eines Bewußtseins universaler Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen hat.

Aus diesen Gründen soll daher die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche erfolgen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

3416 d. B.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

Theodora Konecny
Berichterstatte

Dr. Bösch
Obmann